

Berechnung der zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Gesamteinspielergebnis	Steuersatz	Zu zahlender Steuerbetrag
EURO	x %	= EURO

Allgemeine Hinweise:

Rechtsgrundlage ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schleiden vom 20. Mai 2011. Den Satzungstext finden Sie im Internet unter

www.schleiden.de/Bürgerservice&Verwaltung/Ortsrecht .

Nach § 6 Abs.1 der Satzung bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung in

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 % des Einspielergebnisses
2. Gastwirtschaften und sonstigen Orten 10 % des Einspielergebnisses.

Der Steuerschuldner ist gem. § 10 Abs. 3 d. S. verpflichtet, **bis zum 15. Tage nach Ablauf des Kalendervierteljahres** der Stadt Schleiden eine Steuererklärung (Steueranmeldung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Im Anschluss wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadt Schleiden zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung sind dieser Steueranmeldung Zählwerk – Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens

- Geräteart
- Gerätetyp
- Gerätenummer
- Fortlaufende Nummer
- Zählwerk – Ausdrucke
- Kasseneinhalt

enthalten müssen.

Ort, Datum

Unterschrift